

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Jugendhilfeausschuss 01.12.2015 Kenntnisnahme Ö

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

I. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage

1. Aktueller Sachstand

Am 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten.

Seit dem werden unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (uM) - wie Erwachsene - über eine Quotenregelung auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels bundesweit verteilt. Zuvor galt das Prinzip der Unterbringung am Ankunftsort. Lange hat nur ein kleiner Teil der ca. 600 Jugendämter in Deutschland unbegleitete Minderjährige (uM) aufgenommen.

In Baden-Württemberg wurde das Flüchtlingsaufnahmegesetz zum 01.11.2014 bereits dahingehend geändert, dass eine Verteilung auf Landesebene erfolgte.

Nachdem in Baden-Württemberg jedoch lediglich ca. 8 % der bundesweit erfassten uM in Obhut genommen wurden, wurde Baden-Württemberg bisher von der großen Welle verschont. In manchen Bundesländern und Kommunen sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist. In Bayern wurde z. B. bereits der Notstand ausgerufen, um die Regelungen des SGB VIII auszuhebeln.

Durch die neue Gesetzeslage ist Baden-Württemberg nach dem Königsteiner-Schlüssel zu Aufnahme von ca. 13 % der gesamten uM verpflichtet. Das bedeutet für Baden-Württemberg nach aktueller Lage eine Aufnahmeverpflichtung für ca. 4.540 uM. Unter Zugrundelegung der Quote für den Landkreis Ravensburg bedeutet dies eine Unterbringungszahl von mindestens ca. 135 uM jährlich. Aktuell (24.11.2015) werden vom Jugendamt 71 uM betreut. Nach den aktuellen Bemühungen wird versucht, die Verteilung schnellstmöglich umzusetzen. Hierfür werden bereits ab 26.10.2015 die Zahlen bei den Jugendämtern abgefragt, so dass die Verteilung ab 01.11.2015 erfolgen kann. Es ist deswegen bis Jahresende davon auszugehen, dass mindestens weitere 50 uM in den Landkreis Ravensburg umverteilt werden.

Die Einführung der neuen gesetzlichen Regelung schreibt die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher eindeutig den Aufgaben der Jugendhilfe zu. Dies bedeutet, dass diesen uM die gleichen Leistungen der Jugendhilfe zu Teil werden, jedoch gleichzeitig auch, dass auch keine Unterschiede gegenüber inländischen Kindern und Jugendlichen in der Betreuung und Versorgung gemacht werden dürfen. Das Jugendamt ist nun verpflichtet kurzfristig die notwendige Infrastruktur zu schaffen - von Aufnahmeeinrichtungen über Bildungsangebote bis zu Therapiemöglichkeiten.

Die Kostenlast der Transferleistungen (Unterbringung, Versorgung, Betreuung usw.) trägt ab 01.11.2015 das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Kostenerstattung in jedem Einzelfall, wobei die Fristen zu Anmeldung, Abrechnung usw. verschärft wurden. Dies bedeutet einen enormen Druck in der Sachbearbeitung für diese uM, da hierbei Fristen einzuhalten sind, die im Falle von zu später Anmeldung zur Ablehnung der Kostenerstattung führt und folglich zu Lasten des Landkreises Ravensburg geht.

2. Eckpunkte der neuen gesetzlichen Regelung

Im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlage wurden die §§ 42a bis 42f SGB VIII neu ins Gesetz aufgenommen (**Anlage**).

a) § 42a SGB VIII Vorläufige Inobhutnahme

Das Jugendamt ist verpflichtet, jedes Kind und jeden Jugendlichen, der unbegleitet (d.h. ohne Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte) in die BRD einreist, vorläufig in Obhut zu nehmen. Diese Inobhutnahme umfasst die Unterbringung, Versorgung, Betreuung sowie die Krankenhilfe.

Im Rahmen dieser vorläufigen Inobhutnahme eines uM ist innerhalb 7 Werktagen folgendes einzuleiten bzw. zu prüfen:

- ✓ Einschätzung des Alters gemäß § 42f SGB VIII, sofern kein Papiere vorliegen.
- ✓ Ist das Wohl des uM durch die Verteilung gefährdet?
- ✓ Leben Verwandte in der BRD und kann das Kind dorthin verteilt werden?
- ✓ Lässt der Gesundheitszustand eine Verteilung zu?

Kommt das Jugendamt zum Ergebnis, dass der uM verteilt werden kann, so hat es die Daten an die Landesverteilstelle weiterzugeben und bei Zuweisung an ein anderes Jugendamt weiterhin eine Begleitung und Übergabe zum neu zuständig werdenden Jugendamt zu organisieren und sicher zu stellen.

b) § 42b SGB VIII Verfahren zur Verteilung

Alle Jugendämter haben seit 26.10.2015 werktätlich bis 10.00 Uhr das Bundesverwaltungsamt über folgende Zahlen zu informieren:

- ✓ aktuelle Zahl der uM nach dem Altverfahren;
- ✓ aktuelle Zahl der ehemaligen uM nach dem Altverfahren, die Leistungen erhalten;
- ✓ aktuelle Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen und deren Zahl, die verteilt werden können;
- ✓ aktuelle Zahl der Inobhutnahmen nach Verteilung;
- ✓ aktuelle Zahl der uM, die Anschlussmaßnahmen erhalten.

Das Bundesverwaltungsamt errechnet werktätlich bis 14:00 Uhr die Zahl der uM, die verteilt wird und teilt dies der Landesstelle (hier Landesjugendamt) bis 15:00 Uhr mit, ob sie aufnehmen oder Abgeben muss. Weiterhin teilt das Bundesverwaltungsamt

der Landesstelle mit, wie diese Verteilung zu erfolgen hat. Die Landesstelle regelt wiederum die Landesinterne Verteilung und teilt ebenfalls am gleichen Tag mit, welches Jugendamt, welche Anzahl von uM aufnehmen muss. Daraufhin werden die Zuweisungsentscheidungen von der Landesstelle erstellt.

Das komplette Verteilungsverfahren ist innerhalb 14 Werktagen abzuschließen. Die Übergabe des uM hat innerhalb eines Monats zu erfolgen, andernfalls ist eine Verteilung ausgeschlossen.

Nachdem der Landkreis Ravensburg zu den aufnehmenden Landkreisen in Baden-Württemberg gehören wird, ist das Jugendamt Ravensburg für folgende Schritte zuständig (**Anlage**):

- ✓ Entgegennahme der zugewiesenen uM;
- ✓ Kurzfristige Organisation von Unterbringung, Versorgung und Betreuung der uM nach den Standards der Jugendhilfe;
- ✓ Gewährung von Krankenhilfe ab der Zuweisung in den Landkreis Ravensburg;
- ✓ Einleitung der weiteren gesundheitlichen Prüfung, da im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme lediglich die wichtigsten Gesundheitsprüfungen erfolgen;
- ✓ Sozialpädagogische Diagnose;
- ✓ Einleitung einer Hilfe zur Erziehung, Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII einschließlich Suche nach Anschlusshilfen, wie Wohnraum, Lebensunterhaltssicherung usw. nach Ende der Jugendhilfe bzw. Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe;
- ✓ Einleitung eines Vormundschaftsverfahrens;
- ✓ Vormundschaft;
- ✓ Ggf. weitere Prüfung, ob Verwandte in der BRD leben und Einleitung des Umverteilungsverfahrens;
- ✓ Anmeldung der Kostenerstattung;
- ✓ Formalrechtliche Bescheidung der Inobhutnahme nach Zuweisung und ggf. Einstellung;
- ✓ Formalrechtliche Gewährung der Leistungen sobald ein Vormund bestellt ist;
- ✓ Laufende Abrechnung der Kostenerstattung mit dem Land Baden-Württemberg.

c) § 42 d SGB VIII Übergangsregelung

Bis 31.12.2016 kann die Ausschlussfrist für die Verteilung um einen Monat verlängert werden. Erfolgt die Übergabe des uM nicht innerhalb des genannten Monats hat das Jugendamt, das den uM vorläufig in Obhut genommen hat, jedoch die Bestellung eines Vormunds zu veranlassen.

Die Abrechnung der Kostenerstattung der Altfälle (Aufnahme bis 31.10.2015) hat bis spätestens 01.08.2016 zu erfolgen, andernfalls ist die Erstattung der Kosten, die bis 31.10.2015 angefallen sind, ausgeschlossen (Kostenrisiko für den Landkreis Ravensburg).

3. Weitere gesetzliche Änderungen im Rahmen dieses Gesetzes

Im Rahmen des Gesetzes wurde außerdem die Handlungsfähigkeit im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes sowie des Asylverfahrensgesetzes von 16 auf 18 Jahre angehoben. Das hat unter anderem zur Folge, dass Jugendliche nur noch in Begleitung eines Vormunds ihren Asylantrag stellen oder aufenthaltsrechtliche Entscheidungen treffen können.

II. (Finanzielle) Auswirkungen

Die Zahl der vollstationären (teuren) Jugendhilfeleistungen lag im Landkreis Ravensburg in den letzten Jahren konstant bei ca. 200 Fällen. Diese Zahl wird sich durch die uM innerhalb eines Jahres mindestens verdoppeln.

Vollstationäre Hilfen stellen für den Sozialen Dienst sowie die Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe einen enormen Aufwand dar und benötigen eine kontinuierliche Sachbearbeitung und Prüfung der Voraussetzungen sowie Rückführung der Jugendlichen. Weiterhin ist in vielen Fällen eine Abrechnung mit anderen Leistungsträgern notwendig.

Im Falle einer Verdoppelung der vollstationären Hilfen durch die uM, kann bei aktuellem Personalstand eine zuverlässige Sachbearbeitung durch den Sozialen Dienst und die Wirtschaftliche Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet werden. Es besteht die Besorgnis für den Landkreis Ravensburg, dass die verzögerte Beendigung von Fällen unweigerlich zu einer Steigerung der Ausgaben im Rahmen der Jugendhilfe führen wird.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Beratungsqualität aufgrund fehlender zeitlicher Kapazitäten sinken wird, was ebenfalls zu einer Steigerung der Fallzahlen führen dürfte, da der Soziale Dienst dann in diesen Fällen Freie Träger der Jugendhilfe beauftragen bzw. vermehrt diese Fälle an diese Träger übergeben wird. Diese haben nicht immer die schnelle Verselbständigung des jungen Menschen bis zum achtzehnten Lebensjahr vorrangig im Fokus, sondern auch mögliche Bedarfe des jungen Menschen zur Weiterführung der Hilfen. Gelingt jedoch im Zeitrahmen der Jugendhilfe eine Verselbständigung des jungen Menschen, ist er nach der Jugendhilfe weniger auf weitere Sozialleistungen angewiesen.

Folglich ist hier der Soziale Dienst der Schlüssel für das Fallmanagement und die daraus resultierende Ausgabenentwicklung, da das Fallmanagement den Bedarf der Leistungsberechtigten mit ihnen zusammen erarbeitet, die Hilfeplanziele formuliert, das Hilfesetting organisiert und mit allen Beteiligten die notwendige und geeignete Hilfe umsetzt.

Dank der vielfältigen Trägerstruktur von Jugendhilfeeinrichtungen, deren teilweise sehr guten Kooperations- und Innovationsbereitschaft war es bis heute möglich, im Landkreis Ravensburg ein bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot vorzuhalten.

Im Bereich der Vormundschaften hat der Gesetzgeber die maximale Fallzahl pro Vollzeitkraft auf 50 festgesetzt. Aufgrund unseres großen Flächenlandkreises können jedoch pro Vormund maximal 45 Fälle bearbeitet werden, da einige Fahrzeiten zu berücksichtigen sind. Unter Zugrundelegung einer erwartenden Zahl von 200 uM bedeutet dies, dass im Jahr 2016 weitere Stellen erforderlich sind, um die zu erwartenden Vormundschaftsfälle bearbeiten zu können. Näheres dazu wird im Rahmen der Verabschiedung des Stellenplanes 2016 im Rahmen des Kreishaushaltes dargestellt.

Anlagen

A1 - Verfahrensablauf uMA Landkreis Ravensburg

A2 - Synopse - Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher